

100.2019.209U
DAM/MAL/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 7. April 2020

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 13. Mai 2019; 2017.POM.879)



Sachverhalt:

A.

Der irakische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1987) reiste am 26. Februar 1997 zusammen mit seiner Familie in die Schweiz ein. Die Familie ersuchte um Asyl, das ihnen unter Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft am 9. Oktober 1997 gewährt wurde. Im Jahr 2002 erhielt A._____ die Niederlassungsbewilligung. Am 11. März 2014 stellte das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) fest, dass das Asyl von A._____ erloschen ist (Asylverzicht) und er nicht mehr als Flüchtling gilt.

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau sprach A._____ am 3. Dezember 2015 schuldig der Brandstiftung, der Gehilfenschaft zu ver-suchtem Betrug, der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie des in Umlaufsetzens falschen Geldes. Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen. Auf Berufung hin bestätigte das Ober-gericht des Kantons Bern am 16. Januar 2017 die erstinstanzliche Ver-urteilung wegen in Umlaufsetzens falschen Geldes. Gleichzeitig stellte es fest, dass die übrigen erstinstanzlichen Schuldsprüche und die Freiheits- strafe in Rechtskraft erwachsen sind.

Mit Verfügung vom 21. November 2017 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungs- dienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies ihn aus der Schweiz weg. Zudem setzte es ihm eine Ausreisefrist.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 21. Dezember 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Diese wies die Beschwerde am 13. Mai 2019 ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum

5. Juli 2019. Die POM verweigerte A._____ mangels Prozessbedürftigkeit zudem die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 17. Juni 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Anträgen:

- «1. Es sei der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 13. Mai 2019 aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass der Einwohnerdienst, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern seiner Amtsausübung nicht gerecht nachgekommen sei.
3. Es sei die Niederlassungsbewilligung nicht zu widerrufen bzw. zu erneuern.
4. Als Eventuale seien die Vollzugshindernisse festzustellen und als Folge davon eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.»

Gleichzeitig hat er für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, das er am 4. Juli 2019 ergänzt und mit weiteren Unterlagen versehen hat.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 31. Juli 2019 die Abweisung der Beschwerde; nicht einzutreten sei auf die Beschwerde hinsichtlich der Feststellungsanträge (Rechtsbegehren 2 und 4). Was das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angeht, hat sie sich eines Antrags enthalten.

Mit Eingabe vom 26. August 2019 hält A._____ an seiner Beschwerde fest. Zu den Unterlagen, die der MIDI dem Verwaltungsgericht am 19. Februar 2020 zugestellt hat, haben sich die Verfahrensbeteiligten nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 f. hiernach und hinten E. 6 einzutreten.

1.2 Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber rechtsgestaltenden Begehren subsidiär und damit nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stellenden Partei mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren nicht gewahrt werden kann (BVR 2018 S. 310 E. 7.2 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 19 ff.). – Mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids der POM stellt der Beschwerdeführer ein rechtsgestaltendes Rechtsbegehren, mit dem er sich gegen den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz wendet (vgl. auch Rechtsbegehren 3). Der Feststellungsantrag betreffend die «gerechte» Amtsausübung, den der Beschwerdeführer zusätzlich stellt (Rechtsbegehren 2), geht insofern ins Leere, als die Gemeinde am vorliegenden Verfahren nie beteiligt war. Soweit das MIP oder die POM angesprochen sind, braucht der Vorwurf nicht in einem Feststellungsverfahren beurteilt zu werden. Ob der angefochtene Entscheid rechtens ist, überprüft das Verwaltungsgericht im Rahmen des Gestaltungsbegehrens. Das gilt namentlich auch für den Einwand, die POM sei ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen (vgl. act. 7). Insoweit fehlt es an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3 Der Beschwerdeführer beantragt an sich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids insgesamt und damit auch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren (Rechtsbegehren 1). In seiner Beschwerde äussert er sich aber mit keinem Wort, inwiefern der Kostenschluss der POM Recht verletzen soll. Mangels Begründung ist auf die Beschwerde in diesem Punkt ebenfalls nicht einzutreten (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 145 E. 2.1, 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der Fassung vom 19. Juni 2015 [AS 2016 S. 1249, 1263], Art. 126 Abs. 1 AIG analog; vgl. BGer 2C_305/2018 vom 18.11.2019 E. 3.2 mit Hinweis).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde vom Regionalgericht Emmental-Oberaargau am 3. Dezember 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt (Akten MIDI pag. 181). Diese Strafe ist in Rechtskraft erwachsen, wie das Obergericht mit seinem Urteil vom 16. Januar 2017 festgestellt hat (Akten MIDI pag. 228). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, einen ausländerrechtlichen Widerrufgrund gesetzt zu haben. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich zulässig (vgl. E. 2.1 hiervor). Der Beschwerdeführer rügt allerdings, die Entfernungsmassnahme sei unverhältnismässig.

2.3 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Wird eine Person weggewiesen, die wie hier zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, muss ausserdem die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Teil der umfassenden bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

3.

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

3.1 Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Dabei ist nicht nur die Anlasstat von Bedeutung. Das migrationsrechtliche Verschulden ergibt sich vielmehr aus einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

3.2 Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

3.2.1 Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau erklärte den Beschwerdeführer am 3. Dezember 2015 schuldig der Brandstiftung (begangen am 15.5.2012), der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug (begangen am 15.5.2012), des in Umlaufsetzens falschen Geldes (begangen am 17.2.2012) sowie der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz (beides mehrfach begangen in den Jahren 2012 und 2013). Der amtlich verbeiständete Beschwerdeführer meldete einzig bezüglich der Verurteilung wegen in Umlaufsetzens falschen Geldes Berufung an (vgl. Akten MIDI pag. 215 f.). Dies aber erfolglos; das Obergericht bestätigte den erstinstanzlichen Schuldspruch und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.-- (Akten MIDI pag. 229). Die übrigen erstinstanzlichen Schuldsprüche und die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten blieben unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. Akten MIDI pag. 227 f.). Somit ist

der Einwand des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, er habe das Urteil «von Anfang an nicht akzeptiert» und das Verfahren aus finanziellen Gründen nicht weitergezogen (Beschwerde S. 6).

3.2.2 Soweit der Beschwerdeführer meint, er habe bei der Brandstiftung keine zentrale Rolle gespielt und sei nur in Begleitung seines Freundes «zur falschen Zeit am falschen Ort» gewesen (Beschwerde S. 6), kann ihm nicht gefolgt werden. Wie der Urteilsbegründung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau zu entnehmen ist, haben der Beschwerdeführer und eine weitere Person auf einer Waldweggabelung ein Auto mit Brennmittel übergossen und angezündet und damit eine Feuersbrunst verursacht. Dabei habe aufgrund der Hitzeentwicklung die konkrete Gefahr bestanden, dass das Feuer auf Sträucher, Bäume und Laub übergreift und sich unkontrolliert ausbreitet (vgl. Akten POM 5A1, Begründung des Urteils vom 3.12.2015 [nachfolgend: Urteilsbegründung] S. 19 f.). Zwar hat der Beschwerdeführer zu Beginn des Strafverfahrens die im zur Last gelegte Brandstiftung und den versuchten Betrug bestritten. Indes hat er während der Untersuchungshaft ein Geständnis abgelegt und zugegeben, sich mit den anderen Beteiligten getroffen zu haben, um den Tatablauf zu besprechen. Er hat eingeräumt, vor dem Anzünden des Autos Teile abmontiert, das Auto angezündet und nach der Tat den Autoschlüssel deponiert zu haben (Urteilsbegründung S. 12 f.). Auch sei ihm bewusst gewesen, dass der Fahrzeugdiebstahl der Versicherung gemeldet werde (Urteilsbegründung S. 14). Damit ist unverständlich, weshalb er die begangenen Taten nun bestreitet. Darüber hinaus gehört Brandstiftung gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. i des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu den Anlasstaten, die zwingend zu einer Landesverweisung führen. Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, unterstreicht sie die Schwere der Gesetzesverletzung und ist der darin zum Ausdruck gebrachten Wertung des Gesetzgebers insofern Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; jüngst statt vieler BGer 2C_129/2020 vom 9.3.2020 E. 4.1). Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer nicht als Ersttäter bezeichnet werden kann. So sind in der Zeit von 2008 bis 2012 Übertretungen der Betäubungsmittelgesetzgebung sowie Strassenverkehrsdelikte aktenkundig, darunter eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln und Fahren in

fahrunfähigem Zustand (vgl. Akten MIDI pag. 30, 88 f.; Strafregisterauszug vom 8.5.2017, Akten MIDI pag. 265 f.). Dieses Verhalten zeugt von fehlendem Respekt gegenüber der öffentlichen Ordnung. Gesamthaft betrachtet ist mit der POM von einem nicht mehr leichten Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen. Die Häufung von Straftaten, auch wenn es sich nicht um gravierende Delinquenz handelt, unterstreicht das sicherheitspolizeiliche Interesse an der Entfernungsmassnahme zusätzlich (angefochtener Entscheid E. 4a/dd und E. 4b).

3.3 Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

3.3.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2). Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht anwendbar ist, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden. Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

3.3.2 Die Vorinstanz hat erwogen, ein gewisses Rückfallrisiko bestehe und könne nicht hingenommen werden (angefochtener Entscheid E. 4c). Dagegen bringt der Beschwerdeführer einzig vor, er habe aus seinen Fehlern gelernt und wolle nun sein Leben in Ordnung bringen (Beschwerde S. 9). Anzuerkennen ist, dass er seit Oktober 2013, soweit ersichtlich, strafrechtlich nicht mehr verurteilt wurde. Zwei Strafuntersuchungen wegen geringfügigen Betrugs sowie wegen Raubes, Drohung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage wurden eingestellt, nachdem ein strafbares Verhalten bzw. seine Täterschaft nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. Akten

MIDI pag. 106 ff. und Akten POM pag. 52-49). Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau gewährte dem Beschwerdeführer zwar den bedingten Strafvollzug, legte mit Blick auf die Vorstrafen aber eine relativ lange Probezeit von 4 Jahren fest (Urteilsbegründung S. 39). Das Obergericht sprach die Geldstrafe wegen in Umlaufsetzens falschen Geldes unbedingt aus mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer bereits dreimal zu einer Geldstrafe verurteilt werden musste und aus den bisherigen Strafen offensichtlich nichts gelernt habe (Akten MIDI pag. 225). Negativ ins Gewicht fällt zudem, dass der Beschwerdeführer hauptsächlich aus egoistischen finanziellen Motiven delinquierte (vgl. Urteilsbegründung S. 32; Akten MIDI pag. 222) und vor Verwaltungsgericht keine Einsicht in das Unrecht seiner Taten zeigt (vgl. vorne E. 3.2.2). Er ist unbestrittenermassen verschuldet und derzeit arbeitslos (dazu hinten E. 4.2). Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz richtigerweise ein gewisses Rückfallrisiko bejaht. Am 14. Februar 2020 ist der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und häuslicher Gewalt vorläufig festgenommen worden. Bei einer Hausdurchsuchung wurden 69 Marihuana-Pflanzen sowie mehrere Säcke voll getrockneter Marihuana-Blüten aufgefunden. Gemäss den spontanen Aussagen gegenüber der Polizei hat der Beschwerdeführer seine (Mit-)Verantwortung jedenfalls nicht abgestritten (act. 9A). Auch wenn diese Vorfälle strafrechtlich noch nicht beurteilt sind, gibt es doch starke Indizien, dass sich die Rückfallgefahr effektiv verwirklicht hat.

3.4 Zusammenfassend besteht aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens und der Rückfallgefahr ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

4.

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Anwesenheitsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1). Der Bewilligungswiderruf ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2; BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 32-jährige Beschwerdeführer ist im Alter von 10 Jahren in die Schweiz eingereist. Auch wenn er nicht zu den Ausländern der «zweiten Generation» gehört, verbrachte er prägende Abschnitte seiner Jugend in der Schweiz. Er weist damit, wie die POM zutreffend bemerkt (angefochtener Entscheid E. 5b), eine sehr lange Aufenthaltsdauer auf.

4.2 Die POM ist überzeugend zum Schluss gekommen, dass die Integration des Beschwerdeführers insgesamt nicht gelungen ist:

4.2.1 Der Beschwerdeführer beherrscht die deutsche Sprache. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass dieser Umstand angesichts der langen Aufenthaltsdauer und des Einreisealters nicht als besondere Integrationsleistung gelten kann (angefochtener Entscheid E. 5d).

4.2.2 Der Beschwerdeführer hat in einem Sportgeschäft eine Anlehre absolviert (vgl. Urteilsbegründung S. 36). Eine regelmässige und gefestigte Erwerbstätigkeit über längere Zeit behauptet er indes nicht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Zuletzt war er Ende 2017 für ein Call Center und danach während kurzer Zeit für ein Stellenvermittlungsbüro tätig (vgl. Akten POM pag. 33-30; act. 3B [Lohnausweis 2018]). Seit Oktober 2018 bezieht er Leistungen der Arbeitslosenversicherung (vgl. Abrechnungen der Arbeitslosenkasse mit Hinweis auf Rahmenfrist ab 23.10.2018, Akten

POM 5A1, Beilagen zur Eingabe vom 4.3.2019; act. 3B). Zeitweise war er auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (vgl. Akten MIDI pag. 261 [vom 1.4.2006 bis 31.3.2007, vom 1.4. bis 30.4.2008 sowie vom 1.4. bis 30.9.2009], pag. 279 [von Mai 2014 bis Februar 2016]). Der Gesamtbetrag der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe beläuft sich auf über Fr. 52'000.--. An der Sache vorbei geht der Einwand, er könne «sofort einer Arbeit nachgehen, sobald [der] Ausweis erneuert würde» (Beschwerde S. 10). Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet erteilt (vorne E. 2.1). Die Kontrollfrist, die am 28. Februar 2018 abgelaufen ist (vgl. Akten MIDI pag. 140, 142), hat keinen Einfluss auf die Rechtsbeständigkeit der Bewilligung (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 3.1 mit Hinweisen). Laut der Bestätigung vom 7. Januar 2020 wird der Beschwerdeführer aktuell wiederum vom Sozialdienst seiner Wohngemeinde unterstützt (act. 9A). Ihm ist weiter anzulasten, dass er verschuldet ist. Er bemüht sich wohl um Abzahlung der Schulden und ein Teil der Arbeitslosenentschädigung unterliegt der Einkommenspfändung (vgl. Abrechnungen Arbeitslosenkasse [act. 3B]). Hingegen hat das Total der betriebenen Forderungen in den vergangenen zwei Jahren weiter zugenommen, zwar von Fr. 81'690.75 (Stichtag: 22.5.2017) auf Fr. 98'243.65 (Stichtag: 4.7.2019; vgl. Schuldner-Informationen vom 22.5.2017, Akten MIDI pag. 277 f.; Schuldner-Informationen vom 4.7.2019, act. 3B).

4.2.3 In sozialer Hinsicht bringt der Beschwerdeführer einzig vor, er sei Vater eines Schweizer Kindes (geb. 4.12.2017; act. 1C). Seine Tochter hat er allerdings nicht anerkannt (Beschwerde S. 5, 10). Die Erklärung, die Vaterschaftsanerkennung sei mangels eines gültigen Ausweises nicht möglich gewesen, leuchtet nicht ein, zumal sein irakischer Reisepass weiterhin gültig ist (vgl. Akten POM pag. 54). Eine gelebte Beziehung zu seiner Tochter bzw. zur Kindsmutter besteht offenkundig nicht (vgl. act. 1C). Wie bereits die POM zutreffend ausgeführt hat (angefochtener Entscheid E. 5d), gibt es keine Hinweise darauf, dass der alleinstehende Beschwerdeführer in besonderem Mass gefestigte soziale Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung pflegen würde.

4.3 Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

4.3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe in seiner Heimat weder Bezugspersonen noch eine Perspektive. Zudem habe die POM die verschlechterte Sicherheitslage im Nordirak nicht berücksichtigt. Zwar sei er «im Jahr 2013 in den Nordirak [gereist], um dort über seine Zukunft nachzudenken und vielleicht [...] Fuss zu fassen». Im Irak habe er jedoch «nicht länger als einige Monate ausharren» können (Beschwerde S. 8). Auch seine Eltern und Geschwister wollten nach dem Zerfall des Saddam-Regimes in ihre Heimat zurückkehren. Sie hätten sich dort ebenfalls nicht zurechtgefunden, weshalb sie alle wieder in der Schweiz leben würden (vgl. Beschwerde S. 8, 10).

4.3.2 Zunächst ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seine ersten Lebensjahre als Kind im Heimatland verbracht hat und mit den dortigen sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist. Im Herbst 2012 weilte er für mehrere Monate im Nordirak und liess sich am 18. November 2012 in Suleimaniya einen irakischen Reisepass ausstellen. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz erklärte er am 21. Februar 2013, er wolle auf sein Asyl verzichten (vgl. Akten MIDI pag. 58 f.). Gestützt auf diese Erklärung stellte das BFM am 11. März 2014 fest, dass sein Asyl erloschen ist und der Beschwerdeführer nicht mehr als Flüchtling gilt (Akten MIDI pag. 195 f.). Der Beschwerdeführer reiste mehrmals in den Nordirak und blieb dort für mehrere Wochen bis Monate (vgl. die Ein- und Ausreisestempel «Erbil International Airport» im schweizerischen Reiseausweis bzw. irakischen Reisepass in den Jahren 2012, 2013 und 2014; Akten MIDI pag. 64, 145, 155 ff.). Laut dem erstinstanzlichen Strafurteil lebten seine Mutter und Schwester offenbar noch Ende 2015 im Irak, wobei der Vater damals zu ihnen gereist sei, um sie in die Schweiz zu holen (Urteilsbegründung S. 36). Aktenkundig ist sodann ein Rückreisevisum für die Zeit vom 10. bis 25. Oktober 2018; der Beschwerdeführer beabsichtigte, seine Mutter in der Türkei abzuholen (vgl. Akten POM pag. 56). Somit ist mit der POM davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Nordirak über einen gewissen sozialen Empfangsraum verfügt, an den er anknüpfen kann (angefochtener Entscheid E. 5e). Daran ändert nichts, dass seine Eltern und Geschwister angeblich wieder in der Schweiz wohnen.

4.3.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe aufgrund des damals herrschenden Krieges die Schule nicht besuchen können, weshalb er weder die kurdische noch arabische Sprache lesen oder schreiben könne (vgl. Beschwerde S. 8). Die nordkurdische Sprache, die im Nordirak am weitesten verbreitet ist, wird immerhin vorwiegend im kurdisch-lateinischen Alphabet geschrieben. Die Schriftsprache könnte der Beschwerdeführer, soweit erforderlich, noch erlernen (vgl. VGE 2017/138 vom 31.7.2018 E. 5.4.1 [bestätigt durch BGer 2C_787/2018 vom 11.3.2019] in Bezug auf einen sri lankischen Staatsangehörigen). Die wiederholten Aufenthalte im Nordirak sind sodann ein Indiz dafür, dass sich der Beschwerdeführer dort zurechtfindet. Es dürfte ihm zwar nicht leicht fallen, einen Arbeitsplatz zu finden. Doch handelt es sich dabei nicht um ein gänzlich unüberwindbares Hindernis, zumal der Beschwerdeführer noch relativ jung und ohne familiäre Verpflichtungen ist, so dass er nur für sich selbst zu sorgen hat. Zweifellos sind die Lebensumstände im Nordirak schwieriger als in der Schweiz. Es mag stimmen, dass ihm die «Ungerechtigkeit, der Machtmissbrauch, die Korruption und die [...] befremdete Kultur» Mühe bereiten (Beschwerde S. 8). Doch hiervon ist nicht er allein, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen (vgl. für diese Würdigung statt vieler BGer 2C_515/2017 vom 22.11.2017 E. 3.2.2; VGE 2018/407 vom 3.9.2019 E. 5.3).

4.3.4 Hinsichtlich der Sicherheitslage im Heimatland ist Folgendes zu erwägen: Der Beschwerdeführer stammt aus der Region der von der kurdischen Regionalregierung («Kurdistan Regional Government» [KRG]) beherrschten Gebiete. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts besteht in den vier Provinzen des KRG – das Gebiet wird seit Anfang 2015 durch die Provinzen Dohuk, Erbil, Suleimaniya sowie Halabja gebildet – keine Situation allgemeiner Gewalt, und es liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich ändern würde. Der Wegweisungsvollzug in die kurdischen Provinzen wird grundsätzlich als zumutbar beurteilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt (BVGE 2008/5 E. 7.5.8). Diese Praxis hat das Bundesver-

waltungsgericht bestätigt (jüngst etwa BVGer D-6464/2018 vom 26.2.2020 E. 10.1, D-2976/2019 vom 9.10.2019 E. 8.3.1, u.a. mit Hinweis auf das Referenzurteil BVGer E-3737/2015 vom 14.12.2015). Zur aktuellen Situation bleibt Folgendes anzufügen: Anfang Oktober 2019 hat sich im Irak eine Protestbewegung gegen die Korruption und hohe Arbeitslosigkeit im Land formiert, wobei die Sicherheitskräfte teilweise mit grosser Brutalität gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten vorgegangen sind. Die Protestbewegung konzentriert sich gemäss Medienberichten in erster Linie auf die Hauptstadt Bagdad und den schiitischen Süden (vgl. «Mehr als ein Dutzend Menschen sterben bei jüngsten Protesten in Irak», NZZ vom 11.11.2019, «Iran bringt die Iraker gegen sich auf», NZZ vom 3.11.2019). Gemäss Praxis der Asylbehörden gilt ein Wegweisungsvollzug in den Zentralirak, welcher von gewaltsamen Auseinandersetzungen geprägt ist, seit längerem als generell unzumutbar (vgl. BVGE 2013/1 E. 6.3.3.1; BVGer E-3796/2019 vom 26.8.2019 E. 10.2.2). Demgegenüber herrscht in der KRG-Region keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. auch BGer 2C_740/2017 vom 6.3.2018 E. 5.2.3). Wie erwähnt hielt sich der Beschwerdeführer während längerer Zeit dort auf. Es darf daher angenommen werden, dass er ein Beziehungsnetz vor Ort hat und nicht völlig auf sich allein gestellt wäre. Zudem ist unwidersprochen geblieben (angefochtener Entscheid E. 6), dass der Beschwerdeführer über Angehörige verfügt, die ihn von der Schweiz aus (freiwillig) finanziell oder moralisch unterstützen können.

4.3.5 Der Beschwerdeführer ist nicht verheiratet. Zu seiner Tochter, die er nicht anerkannt hat, pflegt er keinen Kontakt (vorne E. 4.2.3). Durch die Wegweisung würden zwar die Kontakte zu seinen hier lebenden Familienangehörigen erschwert. Diese Beziehungen können jedoch auch über die Distanz weitergepflegt werden, insbesondere über die üblichen Kommunikationsmittel oder mittels Besuchen.

4.4 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz mit Blick auf dessen lange Aufenthaltsdauer von einigem Gewicht. Die Integration kann aber nicht als gelungen bezeichnet werden. Die Wiedereingliederung im Irak dürfte dem Be-

schwerdeführer zwar nicht leicht fallen, sie kann ihm aber zugemutet werden.

5.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt. Sein Verschulden gewichtet gesamthaft nicht leicht (vorne E. 3.2). Bereits zuvor hat er, wenn auch nicht schwerwiegend, mehrfach gegen die Rechtsordnung verstossen. Im Verbund mit der Rückfallgefahr begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung (vorne E. 3.3 f.). Die privaten Interessen an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen: Zwar fällt seine Aufenthaltsdauer mit über 20 Jahren sehr lang aus; gleichwohl ist es ihm nicht gelungen, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren (vorne E. 4.2). Die Wiedereingliederung im Irak dürfte ihm nicht leicht fallen. Für eine gewisse Verbundenheit mit seiner Heimat spricht indes, dass er seit dem Jahr 2012 wiederholt in seine Heimat gereist ist (E. 4.3). Das öffentliche Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts überwiegt jenes des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz. Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich somit als verhältnismässig. Hat der Beschwerdeführer – wie hier – den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt und erweist sich der Bewilligungswiderruf als verhältnismässig, kommen eine Verwarnung oder die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als mildere Massnahme gegenüber dem Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht (vgl. etwa BGer 2C_538/2017 vom 9.1.2018 E. 2.4; VGE 2017/256 vom 6.3.2018 E. 6.2 [bestätigt durch BGer 2C_338/2018 vom 23.8.2018]). Dem entsprechenden Antrag (vgl. Rechtsbegehren 4 bzw. Beschwerde S. 10) kann deshalb nicht stattgegeben werden.

6.

Im Eventualstandpunkt beantragt der Beschwerdeführer schliesslich die Feststellung von Vollzugshindernissen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4). Für eine solche Feststellung ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, weshalb der Antrag unzulässig ist (VGE 2018/290 vom 19.7.2019 E. 7). Gleichwohl dürfen Vollzugshindernisse, die zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnten (Art. 83 AIG), vor jeder wegweisenden Behörde geltend gemacht werden. Diese prüft nach pflichtgemässem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine Beurteilung der Vollzugssituation bzw. eine allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM zu beantragen (Art. 83 Abs. 6 AIG). Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in den Nordirak im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig sein könnte (vgl. vorne E. 4.3). Andere Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig erscheinen liessen, sind weder vorgebracht noch erkennbar. Die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs ist aufgrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers im Übrigen ausgeschlossen (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG). Ein Antrag an das SEM zur Beurteilung der Vollzugssituation fällt damit ausser Betracht.

7.

Die Beschwerde erweist sich somit in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 6 hiervoor und vorne E. 1.2 f.). Die Vorinstanz setzte eine Ausreisefrist bis zum 5. Juli 2019 an, die inzwischen abgelaufen ist (vorne Bst. B). Gegen den Beschwerdeführer dürfte ein Ermittlungsverfahren oder eine Strafuntersuchung im Gang sein (vorne E. 3.3.2). Bei dieser Sachlage verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, eine neue Ausreisefrist festzulegen (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 8). Es wird Sache der Ausländerbehörde sein, eine solche Frist anzusetzen, wenn aus Sicht der zuständigen Strafverfolgungs- bzw. Strafvollzugsbehörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren indes um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

8.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

8.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die POM hat eingehend und zutreffend begründet, weshalb die ausländerrechtliche Interessenabwägung nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen kann. Insbesondere hat sie die Gesichtspunkte klar benannt, die für die Würdigung des Verschuldens, der Integration und der Rückkehr in den Nordirak entscheidend sind. Dabei hat sie auch auf die massgebliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts Bezug genommen. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (BVR 2015 S. 487

E. 7.2 mit Hinweisen). Gegen die vorinstanzlichen Erwägungen bringt der Beschwerdeführer nichts wesentlich Neues vor. Er stellt den rechtskräftigen Schuldspruch des Regionalgerichts in Frage und kritisiert nur punktuell und wenig substanziiert die Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut noch zu prüfen wäre.

8.3 Da über das Gesuch erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Hinweis: Bezüglich einer allfälligen Verlängerung der oben erwähnten Frist siehe auch die Verordnung des Schweizerischen Bundesrats vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19 [SR 173.110.4]).